

II-170 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XI. Gesetzgebungsperiode

27.7.1966

48/A.B.

Anfragebeantwortung

zu 88/J

des Bundesministers für Unterricht Dr. P i f f l - P e r c e v i c auf die Anfrage der Abgeordneten Z a n k l und Genossen, betreffend Vorlage des Schulaufsichtsbeamtengesetzes.

-.-.-.-.-

In Beantwortung der Anfrage der Abgeordneten Zankl, Lukas, Luptowits und Genossen vom 15. Juli 1966, betreffend Vorlage eines Schulaufsichtsbeamtengesetzes, beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Pläne für ein Schulaufsichtsbeamtengesetz sind im Bundesministerium für Unterricht schon vor längerer Zeit in Erwägung gezogen worden. Ein solches Bundesgesetz hätte vor allem die Anstellungserfordernisse, den Bestellungsvorgang, den Hinweis auf die Anwendbarkeit des allgemeinen Dienst- und Besoldungsrechtes sowie die Umschreibung des Aufgabenbereiches der einzelnen Arten der Schulaufsichtsbeamten zu regeln.

Eine Überprüfung des Fragenkomplexes anlässlich der beabsichtigten Erstellung eines ersten Entwurfes hat allerdings zu der Überlegung geführt, ob es eines solchen Schulaufsichtsbeamtengesetzes überhaupt bedarf. Dies aus folgenden Gründen: Die Anstellungserfordernisse für die einzelnen Arten der Schulaufsichtsbeamten wären in Analogie zu den Beamten der allgemeinen Verwaltung und der Lehrer im Wege einer Dienstzweigeordnung festzustellen. Der Bestellungsvorgang ist an sich im Dienstrecht der Bundesbeamten geregelt, wozu noch die Vorschrift des Artikels 81 b Abs.1 lit.b des Bundes-Verfassungsgesetzes über die Erstattung von Dreievorschlägen durch die Landesschulräte kommt. Das Dienst-, Besoldungs- und Pensionsrecht der Schulaufsichtsbeamten ist insbesondere durch die Dienstpragmatik, das Gehaltsüberleitungsgesetz, das Gehaltsgesetz 1956, die Reisegebührenvorschrift und das Pensionsgesetz 1965 sowie die auf Grund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen (wie z.B. die Vordienstzeitenverordnung) geregelt.

Was schliesslich die Umschreibung des Aufgabenbereiches anlangt, handelt es sich hiebei um eine Dienstanweisung, die im Grunde des § 18 Abs.1 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes, BGBl.Nr.240/1962, erlassen werden kann.

48/A.B.  
zu 88/J

- 2 -

Die notwendigen legistischen Massnahmen beschränken sich daher vor allem auf die gesetzliche Erlassung einer Dienstzweigeordnung für Schulaufsichtsbeamte, in der die Anstellungserfordernisse festgelegt werden, sowie allenfalls auf eine Novellierung des Gehaltsüberleitungsgesetzes und des Gehaltsgesetzes 1956, wenn ausser den Landesschulinspektoren, den Berufsschulinspektoren und den Bezirksschulinspektoren auch die Fachinspektoren als dienstpostenplanmässige Schulaufsichtsbeamte vorgesehen werden sollen.

Bezüglich dieser Massnahmen wird das Bundesministerium für Unterricht die entsprechenden Vorschläge nach Anhörung der Landesschulräte ausarbeiten und dem für die legistischen Angelegenheiten des Dienstrechtes der Bundesbediensteten zuständigen Bundeskanzleramt zuleiten.

-.-.-.-.-